

Lösungsvorschlag der Allianz für Lobbytransparenz: Gleicher Inhalt, weniger Bürokratie

Verzahnung von Lobbyregister, Fußabdruck und Onlinekonsultationsverfahren

Die Einführung des Lobbyregisters 2022 war ein Meilenstein für die Transparenz in der politischen Interessenvertretung und ein wichtiger Schritt, um das Vertrauen in den politischen Prozess zu stärken. Gleichzeitig war es richtig, dass die Ampel-Koalition, wie von der Allianz für Lobbytransparenz gefordert, Verbesserungen im Koalitionsvertrag vereinbart hat. Schließlich fehlt dem bisherigen Gesetz neben einer Registrierungspflicht für alle Interessengruppen auch ein exekutiver Fußabdruck, um transparent zu machen, wer sich mit welchem Inhalt eingebracht hat. Wir begrüßen sehr, dass hier mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit geschaffen werden soll.

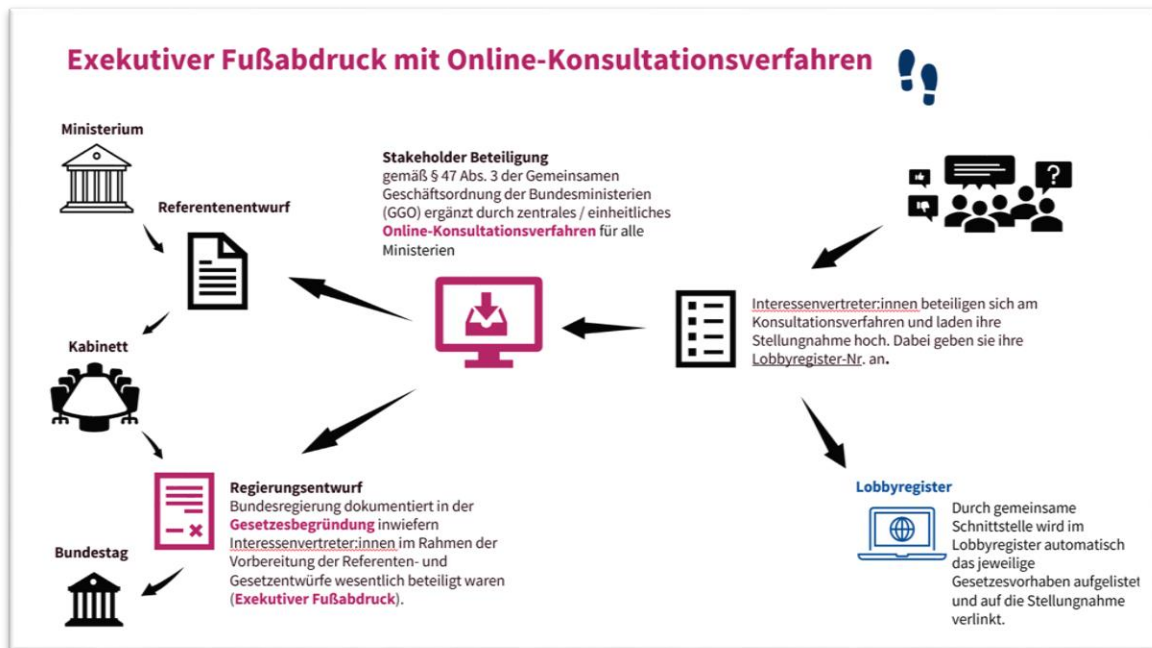
Mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung des exekutiven Fußabdrucks empfehlen wir allerdings ein anderes Vorgehen als es der aktuelle Entwurf vorschlägt. Als Vorlage halten wir den [Entwurf des BMI unter Einbezug des BMJV](#) aus dem Jahr 2020/2021 für ein geeignetes Verfahren. Der exekutive Fußabdruck sollte in der jeweiligen Gesetzesbegründung enthalten sein, aus der hervorgehen sollte, wer sich mit welchen Inhalten im Rahmen der Vorbereitung der Referenten- und Gesetzentwürfe eingebracht hat.

Dies sollte durch ein Onlinekonsultationsverfahren – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – ergänzt werden. Durch eine entsprechende technische Vorbereitung könnte dabei eine Verknüpfung mit dem Lobbyregister eingerichtet werden, sodass die aktuell anvisierte Transparenz auch an dieser Stelle gewährleistet ist. Der vorliegende Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen hingegen sieht ein doppeltes Verfahren vor, das im Hinblick auf die Kapazitäten von Interessensvertreter:innen und Entscheidungsträgern vermieden werden kann und sollte.

Bereits heute werden Stellungnahmen von Interessensvertreter:innen auf der Webseite des jeweiligen Ministeriums veröffentlicht. Es fehlt jedoch eine zentrale Seite der Bundesregierung, wo alle Referentenentwürfe und deren Stellungnahmen gesammelt, aufgelistet und nach Gesetz, Ministerium oder Interessensvertreter sortiert werden.

Solch eine zentrale Plattform der Bundesregierung sollte entsprechend auch für das im Koalitionsvertrag vereinbarte Onlinekonsultationsverfahren genutzt werden. Hierüber könnten sich Interessensvertreter:innen einerseits im Gesetzgebungsprozess beteiligen und andererseits ihre Stellungnahmen transparent veröffentlichen. Mithilfe der verpflichtend anzugebenden Lobbyregisternummer könnte anschließend das jeweilige Gesetzesvorhaben automatisch im Lobbyregistereintrag der

Interessenvertreter aufgelistet und auf die Stellungnahme für alle transparent verlinkt werden.



Dies würde nicht nur einen wichtigen Beitrag zu mehr Transparenz in der politischen Interessenvertretung leisten, sondern auch wesentlich zu einer besseren Gesetzgebung dem Ziel des Bürokratieabbaus beitragen. Schließlich hat die Koalition im Koalitionsvertrag selbst angekündigt, die „Qualität der Gesetzgebung [zu] verbessern“. Um dies zu erreichen ist die Einschätzung und Expertise von Betroffenen aus der Praxis sowie ihr frühzeitiger Einbezug unerlässlich.

Vor allem aber würden hierdurch das Gesetzesziel erreicht und alle wesentlichen Informationen (konkrete Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, Stellungnahmen von grundsätzlicher Bedeutung in maschinenlesbarer Form, Adressat:in, Zeitpunkt) zu dem Gesetzesentwurf ebenfalls im Lobbyregister dokumentiert werden.

Doppelter Aufwand nicht zielführend

Wir sehen die Pflicht zur Dokumentation und nachvollziehbaren Darstellung des Gesetzgebungsprozesses auf Seiten des Gesetzgebers. Nur der Gesetzgeber hat einen Überblick über den gesamten Prozess. Liegt diese Verantwortung bei den Interessenvertreter:innen, wird der Prozess ohne Kontrolle durch den Gesetzgeber lückenhaft - die gewissenhaften Vertreter werden mit Mehraufwand bestraft. Die Interessenvertreter:innen sollten im Zuge der Gesetzgebungsverfahren weiterhin Ihren Input an den bisher vorgesehenen Stellen abgeben. Wir raten davon ab, sie darüber hinaus zur unverzüglichen Angabe von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sowie dem Hochladen von Stellungnahmen über das Lobbyregister zu verpflichten.

Das würde diesen Prozess verdoppeln und einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand auf beiden Seiten bedeuten. Zum einen müsste der Gesetzgeber kontrollieren, ob tatsächlich alle Eingaben eingegangen sind – sonst könnte die Regelung sehr einfach umgangen werden und damit in der Praxis Probleme

schaffen. Zum anderen wäre es für die Akzeptanz der Regelungen hilfreich, keine zusätzlichen Aufwände für die Interessenvertreter:innen einzuführen. Der im Gesetzentwurf angegebene Erfüllungsaufwand von einmalig 30 Minuten und jährlich acht Minuten spiegelt die bisherigen Aufwände und damit Kosten nicht wider. Das Eintragen an sich im Lobbyregister macht nur einen marginalen Anteil von ein, vielleicht zwei Prozent des Gesamtaufwandes aus, da der wesentliche Teil des Aufwandes in Form des notwendigen Prozesses der Aggregation von Daten und Informationen besteht. Angesichts der Vielzahl an strukturellen Änderungen ist bereits ohne die geplanten neuen Dokumentationspflichten gemäß §3 Abs. 1 Nr. 5 mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen.

Mit Blick auf eine bußgeldbewehrte, unverzügliche Aktualisierungspflicht könnte vor dem Hintergrund des äußerst unklaren und auslegungsbedürftigen Begriffs „grundsätzlicher Bedeutung“ eine erhebliche Unsicherheit einhergehen, die im schlimmsten Falle dazu führen könnte, dass Interessenvertreter zögern, sich einzubringen, oder dass ein Übergang auf andere Kommunikationsformen stattfindet. Eine weitere Konsequenz könnte das massenweise Hochladen jeglicher schriftlicher Kommunikation sein, sodass in der Informationsflut kaum Informationsmehrwert übrigbliebe.

Formulierungshilfe für den Gesetzestext

Aktueller Gesetzesentwurf (20/7346)	Formulierungsvorschlag
<p>§ 3 Registerinhalt</p> <p>(1) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter stellen im Lobbyregister die folgenden Informationen bereit:</p> <p>5. zur Darstellung der bezweckten Einflussnahme</p> <p>a) die Angabe konkreter Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben hinsichtlich derer Interessenvertretung betrieben wird und</p> <p>b) diejenigen Stellungnahmen und Gutachten von grundsätzlicher Bedeutung zu den angegebenen Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben in anonymisierter und hinsichtlich des Textinhalts maschinenlesbarer Form, die gegenüber mindestens einer der Adressatinnen oder einem der Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 abgegeben wurden, unter Angabe des Zeitpunktes, der betroffenen Interessen- und Vorhabenbereiche nach Nummr 4 und einer abstrakten Bezeichnung der Adressatin und Adressaten nach §1 Abs. 1 und 2,</p>	<p>§ 3 Registerinhalt</p> <p>Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:</p> <p>(6) Im Lobbyregister werden alle Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben angezeigt, an denen sich Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter unter verpflichtender Angabe Ihrer Registernummer im Rahmen der zugehörigen Online-Konsultationsverfahren eingebracht haben, zu welchen im Lobbyregistereintrag entsprechend verlinkt wird.</p>

für die Allianz und ihre Partner

Alexandra Herzog
Vorständin
Transparency International Deutschland

Wolfgang Große Entrup
Hauptgeschäftsführer
Verband der Chemischen Industrie